



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Kanzlei Engemann und Partner  
Herrn Birkhölzer  
Kastanienweg 9

59555 Lippstadt

**Der Landrat**

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Gottlob

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

📠 05251 308-6699

✉ [gottlobc@kreis-paderborn.de](mailto:gottlobc@kreis-paderborn.de)

Mein Zeichen: **40932-23-600**

Datum: 06.08.2025

**Vorhaben** Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA V 162) in Borchen – Etteln

**Antragsteller** Öko Power GbR, Auf der Rute 4, 33178 Borchen

**Grundstück** Borchen, Feldflur

**Gemarkung** Etteln

**Flur** 2

**Flurstück** 38, 37, 39, 40

**GENEHMIGUNGSBESCHEID**

**Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA V 162) in Borchen – Etteln**

**I. TENOR**

Auf den Antrag vom 04.03.2024, hier eingegangen am 13.03.2023, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und unter Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 S.3 BauGB, 73 Bas. 1 BauO NRW die

**Genehmigung**



**Öffnungszeiten**

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

**Mit Bus und Bahn zu uns:**

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE33XXX

**VerbundVolksbank OWL eG.**

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE33MXXX

**Deutsche Bank AG**

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33B472

**Steuer ID DE126229853**

**Steuernummer 339/5870/1115**

zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA V 162) in Borchen – Etteln erteilt.

Gleichzeitig erteile ich Ihnen für das o.g. Vorhaben eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

*Gegenstand dieser Genehmigung:*

Die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA V 162) in Borchen – Etteln sowie Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz für das vorgenannte Vorhaben.

*Standort der Windenergieanlage:*

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA V 162	Borchen	Etteln	2	38, 37, 39, 40	32.481.759,00 / 5.717.821,00

*Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:*

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA V 162	Vestas V162-7.2	7.200 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		6.048 kW / Mode S03	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW und die Befreiung nach § 67 Abs. 1 des BNatSchG ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
  1. Auflistung der Antragsunterlagen
  2. Verzeichnis der Rechtsquellen

## II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage (WEA V 162) wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

<b>Typenbezeichnung</b>	Vestas V162-7.2
<b>Nennleistung</b>	7.200 kW
<b>Rotordurchmesser</b>	162,0 m
<b>Nabenhöhe</b>	119,0 m
<b>Gesamthöhe</b>	200,0 m

## III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

### A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.

### B. Bedingungen

#### Baurechtliche Bedingungen

#### 1. Rückbauverpflichtung

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**271.000,00 €**  
**(zweihunderteinundsiebzigtausend Euro)**

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist. Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht

werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 271.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

- Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

#### Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Bodengutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

#### Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

##### *3. Aufschiebende Bedingung für Ersatzgeld*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **84.610,20 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20077**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

##### *4. Aufschiebende Bedingung für Fledermaus-Abschaltung*

Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

##### *5. Aufschiebende Bedingung zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmenfläche*

Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Eintragung einer Baulast mit folgendem Wortlaut erfolgt ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Borchen, Feldflur – Gemarkung Etteln, Flur 7, Flurstück 210 – verpflichtet sich zugunsten der Grundstücke Borchen, Feldflur – Gemarkung Etteln, Flur 2, Flurstücke 37, 38, 39, 40 – auf der in dem Amtlichen Lageplan vom 25.07.2024 gekennzeichneten 4.112 m<sup>2</sup> großen Teilfläche seines vorgenannten Grundstücks eine extensive Grünlandnutzung zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 90932-23-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 40932-23-600 – Antrag gem. § 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

des Typs Vestas V162-7.2 mit 119,0 m Nabenhöhe und 7.200 kW Nennleistung, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

### **C. Erschließung**

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung des Baugrundstückes wird aus planungsrechtlicher Sicht ausgegangen.

### **D. Auflagenvorbehalt**

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

### **E. Auflagen**

#### Auflagen des Kreises Paderborn

#### Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermine schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen. Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
  - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
  - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
  - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
  - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar

sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

*Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

5. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage Vestas V162-7.2 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 29.02.2024 Bericht-Nr.: LaPh-2024-13 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Betriebsmodus SO3 aus Datenblatt 0117-3576.V05 vom 22.01.2024 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA Vestas V162-7.2											
Betriebsmodus V162 Level SO3	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_{Prog}$ [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,6	92,2	95,4	95,6	94,0	89,6	82,1	71,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,3	93,9	97,1	97,3	95,7	91,3	83,8	73,3			
<b><math>L_{o,Okt}</math> [dB(A)]</b>	<b>86,7</b>	<b>94,3</b>	<b>97,5</b>	<b>97,7</b>	<b>96,1</b>	<b>91,7</b>	<b>84,2</b>	<b>73,7</b>			

$L_{W,Okt}$  = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

*Aufschiebung des Nachtbetriebs*

6. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typ Vestas V162-7.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt, Vermessung}$ ) die v. g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 29.02.2024 Bericht-Nr.: LaPh-2024-13 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Betriebsmodus SO3 aus Datenblatt 0117-3576.V05 vom 22.01.2024 mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen

Oktavschalleistungspegel  $L_{0,Okt, Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose Lackmann Phymetric GmbH vom 29.02.2024 Bericht-Nr.: LaPh-2024-13 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Betriebsmodus SO3 aus Datenblatt 0117-3576.V05 vom 22.01.2024 mit den hier festgelegten Leistungsdaten ermittelten und unter Seite 7 ff der Berechnungsergebnisse aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 5 zu überprüfen.

#### *Aufnahme des Nachtbetriebs übergangsweise mit reduziertem Schallpegel*

7. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

#### Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

8. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

#### *Abnahmemessung*

9. Für die Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

### *Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel der Messung die v. g.  $L_{e,max,Okt}$  Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle  $L_{e,max,Okt}$  Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 29.02.2024 Bericht-Nr.: LaPh-2024-13 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe Betriebsmodus SO3 aus Datenblatt 0117-3576.V05 vom 22.01.2024 mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie auf der Seite 7 ff der Schallimmissionsprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

### Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

11. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 01.03.2024 Bericht-Nr.: LaPh-2024-14 weist folgendes aus:  
Die antragsgegenständliche WEA wirkt auf die Immissionspunkte SR B, SR G und SR H ein (SR B „Westernstraße 59, 33178 Borcheln“, SR G „Kattenecke 13, 33178 Borcheln“ und SR H „Kattenecke 15a, 33178 Borcheln“), deren Immissionsrichtwerte für die Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung überschritten werden. Die Anlage muss daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden, um Schattenwurf oberhalb der Richtwerte zu vermeiden.  
Beim ersten Auftreten von Schattenwurf an den v. g. Immissionspunkten muss die Anlage sofort abgeschaltet werden, um das Einhalten der Richtwerte zu gewährleisten.
12. Die Windenergieanlage ist mit einer Schattenwurfabschalteinrichtung auszurüsten, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert. Die Anlage ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und des Immissionsrichtwertes für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag an den in der Schattenwurfprognose Lackmann Phymetric GmbH vom 01.03.2024 Bericht-Nr.: LaPh-2024-14 aufgeführten Immissionspunkten kommt.
13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.

15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
16. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

#### Auflagen aus dem Baurecht

##### *Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht*

17. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Borcheln sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen, da es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) handelt.
18. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

##### Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

19. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.

Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 Abs.2 BauO NRW 2018).

20. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der

Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.

21. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
22. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
23. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
24. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.  
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
25. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
  - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
  - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
  - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik.
  - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
  - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
  - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugssystems
  - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
  - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 18 verwiesen.
26. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.  
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.

27. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
28. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
29. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
30. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

31. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
32. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.  
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.  
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

*Turbulenzen*

33. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung mit der Referenznummer I17-SE-2024-104, Revision 01, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 39 Seiten, am 24.05.2024 (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung. (A)  
Die in der nachfolgenden Tabelle (und im Turbulenzgutachten unter Punkt 3.3.3.4 und 3.3.3.5) dargestellten Betriebsbeschränkungen

Betroffene WEA (Ifd. Nummer Turbulenzgutachten)	Zu schützende WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Betriebsmodus	Startwindgeschwindigkeit[m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]
W1	W15	145	199	Abschaltung	3,5	12,5
W1	W17	230	280	Abschaltung	v (in)	23,5
W1	W1	325	19	Abschaltung	v (in)	4,5
W1	W1	230	270	Abschaltung	13,5	v (out)
W1	W2	300	346	Abschaltung	v (in)	7,5

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

### Brandschutz

34. Das generische Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage der Reihe EnVentus, 21 Seiten, vom 31.05.2022, aufgestellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

#### Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

35. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA, ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).
36. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
37. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
38. a) Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

#### Hinweis:

Es wird empfohlen,

- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher),
- im Turmfuß einen weiteren CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und

- für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
39. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
  40. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
  41. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probebetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
  42. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
  43. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
  44. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
  45. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepumpte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
  46. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.
  47. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
    - a) eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
    - b) eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
    - c) eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

#### *Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall*

48. Das Gutachten zur Eisansatzerkennung durch das Ice Detection System BladeControl IceDetector BID mit der Bericht-Nr.: 75138 Rev. 6, erstellt von der DNV Renewables Certification, Hamburg, Germany, 5 Seiten, am 24.11.2022 in Verbindung mit dem Gutachten zur Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen mit der Bericht-Nr.: 75172 Rev. 6, erstellt von der DNV Renewables Certification, Hamburg, Germany, 7 Seiten, am 18.10.2021, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
49. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Henglarn mit der Referenz-Nummer 2024-E-103-P4-R1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 02.07.2024, 41 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
50. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
51. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelnbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
  - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
  - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Standortspezifischen Risikoanalyse (Tabelle A.1.1) 232,8 m beträgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
  - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich
- zu erfolgen.  
Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.  
Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.
52. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Vestas Eiserkennungssystem (VID), siehe Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID) mit der Dokumentenr.: 0049-7921 V15 vom 13. Oktober 2022) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.  
Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß der Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

53. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
54. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.  
Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

### Natur- und Landschaftsrecht

#### *Bauausführung*

55. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel, also außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

#### *Gestaltung des Mastfußbereiches*

56. Im Umkreis mit einem Radius von 131 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz

von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

#### *Kompensationsmaßnahme*

57. Auf dem Grundstück in der Gemarkung Etteln, Flur 7, Flurstück 210 ist auf einer 4.112 m<sup>2</sup> großen, zusammenhängenden Teilfläche Extensivgrünland zu entwickeln.
58. a) Die erste Mahd ist frühestens ab dem 15.06. des Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd hat je nach Aufwuchs und Witterung bis zum 15.10. des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Die Mahdhöhe sollte 7-8 cm nicht unterschreiten.  
b) Um Tiere in der Wiese und am Boden weitestgehend zu schonen, ist während des Mähens die Fläche von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite zu bearbeiten.
59. a) Die Beweidung ist vom 15.04. bis zum 31.10. des Jahres mit zwei GVE/ha zulässig.  
b) Eine Pferdebeweidung ist ausgeschlossen.  
c) Die Zufütterung der Weidetiere ist nicht gestattet.
60. a) Die Fläche darf in dem Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. des Jahres nicht bearbeitet werden. Außerhalb des genannten Zeitraums sind Pflegemaßnahmen zulässig.  
b) Nachsaat und Pflegeumbruch sind unzulässig.  
c) Bei einer Massenentwicklung von Weideunkräutern (wie zum Beispiel Kratzdistel) ist jährlich, vor der Hauptblütezeit, eine mechanische Bekämpfung durchzuführen.  
d) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten sind die Bewirtschaftungsmaßnahmen erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen.
61. Auf Düngung und Kalkung sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig zu verzichten.
62. Die Extensive Grünlandfläche ist mit Eichenspaltpfählen von der bewirtschafteten Fläche abzugrenzen. Die Pfähle sind im Abstand von 15 m zu setzen.
63. Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen umzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen zu erhalten bzw. zu unterhalten.

#### *Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten*

64. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.
65. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

66. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

#### Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

##### *Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde*

67. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
  - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
  - Schutz des Bodens vor Erosion
68. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
69. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
70. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Ansprechp.: Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6639)

##### *Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde*

71. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
72. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
73. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende

Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

74. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
75. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

#### *Auflagen der unteren Wasserbehörde*

76. Für das Getriebesystem, das Hydrauliksystem, das Kühlsystem und die Transformatorenanlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, AwSV) zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).
77. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlagen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlagen einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
78. Die bei der Errichtung der Anlagen und der Wartung eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor, während und nach Durchführung des Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Kühlflüssigkeiten o. ä.) zu unterziehen. Sind die Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle erforderlich, sind die Vorgänge durch fachkundiges Personal zu überwachen. Das fachkundige Personal hat sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Etwaige Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind sofort zu unterbinden. Für eventuelle Leckagen sind Ölbindemittel und / oder mobile Auffangwannen vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
79. Bei der Stilllegung der Anlagen sind alle in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlagen gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

#### Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

80. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorzulegen. Eine erneute luftrechtliche Bewertung behält sich die Bezirksregierung Münster.
81. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom: 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

82. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen.
83. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
84. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
85. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
86. Am geplanten Standort ist ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
87. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
88. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
89. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
90. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
91. **Der Standort der geplanten Windkraftanlage befindet sich innerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ (Kontrollzone Paderborn) und in unmittelbarer Nähe zu Sichtflugverfahren. Der Einrichtung einer BNK kann nur zugestimmt werden, wenn die BNK technisch an das BNK-System für Paderborn/Lippstadt angebunden ist. Ansonsten ist die Einrichtung einer BNK abzulehnen.**

92. Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
93. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
94. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
95. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
96. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
97. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
98. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
99. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
100. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
101. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
102. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird seitens der Bezirksregierung Münster erwartet, dass dort der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 192-24 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) b. Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

103. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 11306c ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

#### Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

104. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
105. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
106. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlage untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

#### Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

107. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtob@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0931-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## IV. BEGRÜNDUNG

### Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 04.03.2024, hier eingegangen am 13.03.2024, hat die Öko Power GbR die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 119,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 06) in Borchon-Etteln beantragt.

Die beantragte Windenergieanlage soll in der Gemeinde Borchon, Gemarkung Etteln, Flur 2, Flurstücke 38, 37, 39 und 40 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde zusammen mit den Antragsunterlagen ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 20.09.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 28.09.2023 bis einschließlich 26.10.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Lichtenau und der Gemeinde Borchon zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 25.11.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Der Erörterungstermin wurde für den 16.01.2024 anberaumt. Der Erörterungstermin wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 20.12.2023 im Amtsblatt des Kreises Paderborn sowie in den Tageszeitungen abgesagt.

Während der Einwendungsfrist sind für die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage vier Einwendungen vorgebracht worden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchon,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesstraßenbauamt NRW, PB,
- der LWL Denkmalpflege Münster,
- der LWL Archäologie Bielefeld,

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Mit Schreiben vom 27.06.2024 teilte die Gemeinde Borchlen mit, dass der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 25.06.2024 entschieden hat, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben der Öko Power GbR nicht zu erteilen.

Mit Schreiben der Gemeinde Borchlen als unterer Denkmalschutzbehörde vom 02.09.2024 wurde mitgeteilt, dass auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden könne und zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit zunächst noch eine archäologische Sachstandsanalyse erforderlich ist. Zur Begründung verwies die untere Denkmalschutzbehörde auf die Stellungnahme der LWL-Archäologie vom 02.09.2024.

Nachdem die Antragstellerin mitgeteilt hat, dass die Vorhabenfläche aus Sicht der Bodendenkmalpflege zur Bebauung freigegeben ist, wurde die Gemeinde Borchlen erneut im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene 1. Änderung des Regionalplans OWL und die Lage außerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebiets beteiligt. Das Vorhaben ist nunmehr als sonstiges Vorhaben gem. § 249 Abs. 2 i.V. mit § 35 Abs. 2 BauGB zu bewerten.

Daraufhin hat die Gemeinde Borchlen mit Schreiben vom 16.07.2025 erneut das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB versagt. Die Gemeinde Borchlen begründete die Versagung damit, dass der geplante Anlagenstandort außerhalb eines Windenergiegebietes von § 2 Nr. 1 WindBG liege. Eine weiterführende Begründung ist nicht erfolgt.

Am 23.07.2025 wurde die Gemeinde Borchlen daher im Rahmen einer Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW über die Absicht, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, informiert und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme bis längstens zum 06.08.2025 gegeben.

Mit Schreiben vom 06.08.2025 hat die Gemeinde Borchlen mitgeteilt, dass es bei der Versagung des Einvernehmens ihrerseits bleibt. Hierzu trägt sie unter Bezugnahme auf eine am 10. und 11.07.2025 beschlossene Gesetzesänderung des § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB vor, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA die in § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB genannten Belange sowie das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt würden. Dies begründet sie mit einer entstehenden umzingelnden Wirkung insbesondere für die Ortschaft Etteln, mit dem Erreichen der Obergrenze des Flächenpotentials je Gemeinde/ Ortslage ebenfalls für Etteln, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie den Schutz von Anwohnern und Erholungssuchenden in Etteln.

### **Bauplanungsrechtliche Begründung**

Das hiesige Bauamt kommt zu der Bewertung, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage mit Az. 40932-23-600 aus bauplanungsrechtlicher Sicht Bedenken bestehen. Zum einen wird angeführt, dass dem Vorhaben öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB entgegenstünden. Eine Begründung hierzu erfolgt nicht. Zum anderen wird auf seitens der Regionalplanungsbehörde

geäußerte, raumordnungsrechtliche Bedenken Bezug genommen, welche ebenfalls die Zulässigkeit des Vorhabens hindern würden.

Diesen Bedenken des Bauamtes wird seitens der Genehmigungsbehörde nicht gefolgt. Zum einen widerspricht das beantragte Vorhaben nicht den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB; eine Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Borcheln ist aufgrund § 249 Abs. 1 BauGB nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes entfallen. Zum anderen liegt kein Widerspruch zu Darstellungen eines Landschaftsplanes o.ä. vor.

Die geplante WEA befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Büren“ (BU\_01), welches in der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren ausgewiesen ist. Gem. § 2 (1) Nr. 1 der VO ist „das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen [...]“ unzulässig.

Im vorliegenden Fall ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Vestas V162-7.2 auf einer intensiv genutzten Ackerfläche im Offenlandbereich geplant. Etwa 260 m nördlich bzw. nordöstlich befindet sich der neu ausgewiesene Windenergiebereich (WEB) „PB\_BOC\_1“. Die L818 trennt die geplante WEA von dem WEB. Aufgrund der nördlich und östlich um die geplante WEA vorhandenen großen Verkehrswege, wie die A33, der bereits bestehenden WEA und der vorhandenen Stallanlagen und der Biogasanlage liegt eine hohe Vorbelastung insbesondere des Landschaftsbildes vor, welche in der Abwägung öffentlicher Belange als maßgeblicher Aspekt zu berücksichtigen ist.

Sowohl der sich nahe der geplanten WEA befindliche Windenergiebereich als auch die vorhandene Autobahn setzen den Wert des Landschaftsschutzgebiets an der Stelle der geplanten WEA stark herab. Zudem können unter Beachtung der anstehenden (Nutzungs-)Strukturen die mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet verfolgten Ziele am Vorhabenstandort nicht mehr sichergestellt werden.

#### **Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind gegeben.**

Vor diesem Hintergrund überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage zur Gewinnung regenerativer Energien gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die starke Vorprägung des Landschaftsraumes ist in der bauplanungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus liegt kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB vor. Auch wenn die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde Bedenken äußert, weil die Anlage außerhalb der festgesetzten Windenergiegebiete liegt, ist dies nicht gleichbedeutend mit einem Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Das beantragte Vorhaben liegt zwar nicht innerhalb eines Windenergiegebietes, grenzt an ein solches aber an (Entfernung ca. 240 m und ca. 350 m zur nächsten genehmigten Windenergieanlage). Von der Bezirksregierung Detmold wurde außerdem angemerkt, dass das Kriterium welches zum Ausschluss zur Einstufung als Windenergiegebiet geführt hat (hier Unterschreitung des 75 m-Abstands zum BSN; Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold vom 11.07.2025) kein öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB ist. Im Übrigen liegt auch die Zustimmung der Bezirksregierung Münster als zuständige Luftfahrtbehörde vor. Der Standort liegt innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches, welcher in der 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) lediglich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen worden ist. Ein Vorbehaltsgebiet ist laut Legaldefinition gem. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Anders als Vorranggebiete, welche die Qualität eines verbindlichen Ziels der

Raumordnung haben, handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten lediglich um raumordnungsrechtliche Grundsätze. Grundsätze der Raumordnung wirken gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG lediglich als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Unter Berücksichtigung dessen wird das beantragte Vorhaben seitens der Genehmigungsbehörde für zulässig erachtet. Es befindet sich zwar innerhalb einer Freiraum- und Agrarfläche, die jedoch durch die Biogasanlage, und einer Anlage zur Nutztierhaltung sowie vorhandenen und genehmigte WEA vorbelastet ist. Der Flächenverbrauch in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet ist, insbesondere im Vergleich zu dem unmittelbar angrenzenden Windenergiegebiet, als eher gering einzustufen. Der beanspruchte Bereich ist auch nicht als landwirtschaftlicher Kernraum o.ä. dargestellt. Die raumbedeutsame Funktion eines Allgemeinen Freiraums- und Agrarbereiches wird durch das beantragte Vorhaben nach Auffassung der Genehmigungsbehörde jedenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung von § 2 S. 1 EEG und dem dort normierten überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben gegen weitere Grundsätze oder gar Ziele der Raumordnung verstößt.

Im Ergebnis ist das beantragte Vorhaben daher bauplanungsrechtlich i. S. d. § 249 Abs. 2 BauGB i. V. m. 35 Abs. 2 BauGB zulässig.

### **Ersetzung des Einvernehmens**

Nach § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB darf eine Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagen. Soweit aber nach den §§ 31, 33 bis 35 ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, ist die Gemeinde vielmehr zur Erteilung ihres Einvernehmens verpflichtet. Sie hat somit ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben in Anwendung der genannten Vorschriften zulässig ist oder nicht.

Anders als die Gemeinde meint, kann das geplante Vorhaben vorliegend aber nach § 35 Abs. 2 zugelassen werden. Nach § 35 Abs. 2 BauGB ist ein sonstiges Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Die geplante WEA ist gem. § 249 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu werten, da sie außerhalb eines Windenergiegebietes gem. § 2 Nr. 1 WindBG liegt und die Erreichung des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion OWL festgestellt worden ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange wird hier im vorliegenden Fall allerdings – nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG – entgegen der Auffassung der Gemeinde nicht gesehen, weder in Bezug auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder des Orts- und Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB noch in Bezug auf Ziele der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB. Zur Begründung wird im Einzelnen auf die vorgenannten Ausführungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens verwiesen.

Lediglich ergänzend wird ausgeführt, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes vorliegend aufgrund der massiven Vorbelastung des gegenständlichen Bereiches durch eine Vielzahl von WEA, die BAB 33, L818, Stallanlagen und Biogasanlage nicht gesehen wird; gleiches gilt für den von der Gemeinde angesprochene Erholungswert der Landschaft (vgl. auch die Ausführungen zu den natur- und landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die von der Gemeinde angesprochene Gesetzesänderung weder verkündet, noch in Kraft getreten ist und damit vorliegend keine

Anwendung finden kann. Die Entscheidung hat auf der im Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu beruhen.

Es liegt daher (derzeit) kein Rechtsgrund für die Versagung des Einvernehmens vor. Die Versagung erfolgte somit rechtswidrig.

Das rechtswidrig versagte gemeindliche Einvernehmen wird daher ersetzt.

### **Befristung der Genehmigung**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

### **Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose nach LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, der DIN-ISO 9613-2, dem Interimsverfahren und des Windenergie-Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen für den Standort Borchon-Etteln / Lichtenau-Henglarn, der Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr.: LaPh-2024-13 vom 29.02.2024 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu den benannten Betriebsmodi wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

## **Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage**

Die durch die Schattenwurfprognose für den Standort Borchon-Etteln / Lichtenau-Henglar durch die Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr.: LaPh-2024-14 vom 01.03.2024 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

## **Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz sind

*in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.*

### **a) Belange von Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 mit 119,0 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 7.200 kW Nennleistung, 200 m Gesamthöhe und 38 m Rotorunterkante.

Die WEA liegt außerhalb von den im Regionalplan OWL (1. Änderung) dargestellten Windenergiebereichen. Baurechtlich wurde das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ eingestuft. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 2 EEG liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Die Windenergieanlage ist zwischen der L818 und der A33, die sich westlich der WEA befindet, in der offenen Feldflur geplant. Der Vorhabenstandort befindet sich auf einer ackerbaulich genutzten Fläche innerhalb eines

zusammenhängenden Ackerkomplexes. Die nächsten Waldflächen liegen mit einer Entfernung von ca. 100 m zum Vorhaben.

Durch das Vorhaben werden keine gesetzlich geschützten Biotop überplant. Die Bauflächen erfüllen keine besonders bedeutende Funktion im Biotopverbund.

Das Artinventar ist für das intensiv landwirtschaftlich geprägte Untersuchungsgebiet als durchschnittlich einzustufen.

Der Vorhabenstandort liegt im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) und weist als Landschaftsbildeinheit „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“ (LBE-IV-033-A) einen mittleren landschaftsästhetischen Wert auf.

Das Gebiet wird von mehreren größeren Verkehrswegen (A33, L818) durchquert. Neben diesen Straßen erschließen landwirtschaftliche Wege den Vorhabenbereich.

Der gesamte Offenlandbereich nördlich und östlich der geplanten WEA ist bereits durch Windenergieanlagen u.a. des bestehenden Windparks sowie durch weitere geplante bzw. bereits genehmigte WEA vorgeprägt. Die geplante WEA würde den südlichen Rand des Windparks erschließen. Die Fläche gehört funktional zu der bereits durch Windenergieanlagen geprägten Hochfläche.

Hinzu kommt eine technische Vorbelastung durch Stallanlagen und eine Biogasanlage.

Es liegt demnach eine hohe Vorbelastung in dem Vorhabengebiet vor, welche in der Abwägung öffentlicher Belange als maßgeblicher Aspekt zu berücksichtigen ist.

Die geplante WEA befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Büren“ (BU\_01), welches in der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren ausgewiesen ist. Gem. § 2 (1) Nr. 1 der VO ist „das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen [...]“ unzulässig.

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von dem Verbot erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im vorliegenden Fall ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Vestas V162-7.2 auf einer intensiv genutzten Ackerfläche im Offenlandbereich geplant. Etwa 260 m nördlich bzw. nordöstlich befindet sich der neu ausgewiesene Windenergiebereich (WEB) „PB\_BOC\_1“. Die L818 trennt die geplante WEA von dem WEB. Aufgrund der nördlich und östlich um die geplante WEA vorhandenen großen Verkehrswege, wie die A33, der bereits bestehenden WEA und der vorhandenen Stallanlagen und der Biogasanlage liegt eine hohe Vorbelastung insbesondere des Landschaftsbildes vor, welche in der Abwägung öffentlicher Belange als maßgeblicher Aspekt zu berücksichtigen ist.

Sowohl der sich nahe der geplanten WEA befindliche Windenergiebereich als auch die vorhandene Autobahn setzen den Wert des Landschaftsschutzgebiets an der Stelle der geplanten WEA stark herab. Zudem können unter Beachtung der anstehenden (Nutzungs-)Strukturen die mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet verfolgten Ziele am Vorhabenstandort nicht mehr sichergestellt werden.

**Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind gegeben.**

Vor diesem Hintergrund überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage zur Gewinnung regenerativer Energien gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die starke Vorprägung des Landschaftsraumes ist in der bauplanungsrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen.

**b) Eingriffsregelung**

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes dar.

Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Welsing, Januar 2024). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes für die WEA 2.056 m<sup>2</sup>. Das Biotopwertdefizit soll durch eine Realkompensation ausgeglichen werden.

Zur Kompensation des landschaftsökologischen Eingriffs in den Naturhaushalt wird auf einer 4.112 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Etteln, Flur 7, Flurstück 210 ein extensives Grünland entwickelt. Nach dem Merkblatt des Kreises Paderborn zu den Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist bei einer Extensivierung von Grünland ein Ausgleichsfaktor von 1:0,5 heranzuziehen.

Durch die Neuanlage von Grünland auf einer 4.112 m<sup>2</sup> großen Teilfläche wird der Eingriff hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Biotope vollständig kompensiert.

Die nach dem Verfahren des Windenergie-Erlasses NRW (2018) errechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beläuft sich auf 84.610,20 €.

**Artenschutz**

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Anwendung der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Die Vorschriften des § 45b BNatSchG werden vorliegend nicht angewendet, da der Genehmigungsantrag vor dem 01.02.2024 eingegangen ist (Antragseingang am 25.11.2021) und die Antragstellerin die Anwendung der Vorschriften nicht verlangt hat. Jedoch greift der geltende Artenschutzleitfaden die Systematik des § 45b BNatSchG auf, sodass dessen Regelungen dennoch sinngemäß angewendet werden.

Als Beurteilungsgrundlage wurden von der Antragstellerin ein Artenschutzfachbeitrag (Büro Loske, Oktober 2021/Überarbeitung 07.03.2023) vorgelegt. Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der

Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Für das weitere Umfeld des Vorhabens wurden 15 Vogelarten (Baumfalke, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kranich, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Weiß- und Schwarzstorch sowie Wespenbussard), die nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) als WEA-empfindlich gelten, dokumentiert.

Der Abstand der geplanten WEA zu dem in 2021 nachgewiesenen Revierstandort des **Uhus** betrug ca. 1.500 m. Hinzu kommt, dass lt. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG der Uhu nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Höhe der Rotorunterkante der hier geplanten WEA liegt bei rund 73 m. Aufgrund des Standortes der WEA im erweiterten Prüfbereich auf einer ebenen Hochfläche kann damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu ausgeschlossen werden.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des **Rotmilans**. Der nächstgelegene Brutnachweis befindet sich in den letzten Jahren ca. 2,8 km südwestlich der geplanten WEA innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereiches (1.200 m – 3.500 m).

Nach den Maßstäben des Artenschutzleitfadens NRW ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der die o.g. Brutplätze nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Hinweise auf ein Schlafplatzgeschehen im Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Das Vorhabengebiet zählt nach LANUV zum Schwerpunktorkommen **Schwarzstorch**. Der Schwarzstorch wurde aktuell nicht festgestellt - zuletzt 2018 von NZO (2018). Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sind deshalb aus gutachtlicher Sicht nicht zu erwarten.

Die **Waldschnepfe** wird im aktuellen Artenschutzleitfaden nicht mehr als WEA-empfindliche Art geführt. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch** sind aufgrund ihrer Seltenheit nur als sporadische Nahrungsgäste im Vorhabengebiet einzustufen. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass dieses Tötungsrisiko für diese Arten nicht als signifikant erhöht gelten kann.

Aus der Artengruppe der **Fledermäuse** unterliegen insbesondere die WEA-empfindlichen Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus betriebsbedingt einem Kollisionsrisiko, das im Einzelfall signifikant erhöht sein kann. Standortbezogene Untersuchungen die eine abschließende Bewertung zulassen würden, liegen nicht vor.

Im Artenschutzfachbeitrag werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt:

- Bauzeitenregelung

- unattraktive Mastfußgestaltung (allgemeine Schutzmaßnahme für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse)
- Abschaltung bei Mahd- und Ernteereignissen (Rotmilan)
- Zwei Kleinstgewässer für die Waldschnepfe
- umfassende Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring

Die vorgesehene Bauzeitenregelung ist geeignet, eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Feldvogelarten (z.B. Feldlerche, Wachtel) sowie damit einhergehend die Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Arten auszuschließen.

Die erntebedingte Betriebszeiteinschränkung wird nicht beauftragt, da die dargestellten Brutnachweise außerhalb des artspezifischen Nahbereichs und zentralen Prüfbereiches des Rotmilans liegen.

Dem Vorschlag des Gutachters zwei Kleinstgewässer für die Waldschnepfe anzulegen, wird nicht gefolgt, da nach aktuellem Kenntnisstand die Waldschnepfe nicht als WEA-empfindlich einzustufen ist.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist als allgemeine Schutzmaßnahme dazu geeignet, eine Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in den unmittelbaren Gefahrenbereich der Windenergieanlage nach deren Errichtung zu vermeiden.

Die zunächst umfassende Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem betriebsbegleitenden zweijährigen optionalem Gondelmonitoring ist als geeignete Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos für Fledermäuse anzusehen.

## **Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **Anmerkungen für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Der Vorhabenbereich befindet sich südwestlich der Borchener Ortschaft Etteln bzw. nordwestlich der Lichtenauer Ortschaft Atteln. Im Umfeld der Autobahn A33 und der Abfahrt zur Landstraße L818.

Naturräumlich lässt sich das Vorhabengebiet dem Bereich der Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ (362) zuordnen, die einen Teil der Großlandschaft „Weserbergland“ darstellt; anschließend liegt u.a. das „westliche Eggelvorland“ (Haupteinheit 363).

Die Paderborner Hochfläche stellt eine schwach geneigte und flachwellige Kalkhochfläche mit zahlreichen Verkarstungserscheinungen dar, die hauptsächlich einer landwirtschaftlichen Nutzung – inklusive einer Windkraftnutzung – unterliegt. Im Mittel liegt sie ca. 280 m ü. N. N.; sie ist leicht nach Nordwesten gesenkt.

### **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten „Umweltverträglichkeitsstudie“ vom 05.09.2023, die hier im Verfahren als UVP-Bericht gedient hat sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand Januar 2024) und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (15.12.2023). Auch die weiteren Antragsunterlagen und Gutachten werden herangezogen. Ferner werden die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Die von der Antragstellerin eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt insgesamt 4 Anlagen, von denen 3 inzwischen aus entgegenstehenden Gründen des Bauplanungs- und des Luftverkehrsrechts abgelehnt wurden, so dass sich diese zusammenfassende Darstellung lediglich auf den noch verbliebenen Standort in Borchon-Etteln bezieht.

Bzgl. dieses Standortes erfolgte im laufenden Verfahren eine Änderung des Anlagentypes dahingehend, dass nunmehr nicht die Genehmigung einer Vestas V 150 – 6.0 mit 148 m Nabenhöhe sondern einer Vestas V 162-7.2 mit 119 m Nabenhöhe begehrt wird. Bis auf die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigen alle Gutachten den geänderten Anlagentyp. Daher ist es hier unschädlich, dass sich die UVS noch auf den ursprünglich geplanten, höheren Anlagentyp mit einem etwas kleineren Rotordurchmesser bezieht.

Der neu beantragte Standort befindet sich gut 400 m östlich der Autobahn 33 außerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Borchon ausgewiesenen Vorranggebiete.

Der Regionalplan stellt den Bereich aktuell als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich da. Im vorliegenden Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes (Stand 24.06.2024) ist der Standort nicht für die Ausweisung als Windenergiegebiet vorgesehen.

Zudem liegt der Standort im Landschaftsschutzgebiet „Büren“.

Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des Landschaftsraums „Paderborner Hochfläche“, der hier durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, Waldgebiete, aber auch bereits vorhandene Windparks geprägt ist.

### **Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

#### Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen Windenergieanlagen Infraschall. Durch die vorhandenen Windkraftanlagen und die Autobahn 33 besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

#### Schattenwurf:

Die Anlage wird Schattenwurf an Wohnhäusern verursachen, teils oberhalb der Grenzwerte.

#### Optisch bedrängende Wirkung

Innerhalb eines Abstandes der 3-fachen Anlagenhöhe befinden sich keine Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, so dass eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

#### Unfallgefahr

Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls von der Anlage. Auch ist möglich, dass die Anlage im Falle einer Havarie in Brand gerät.

#### Erholung

Der Bereich des Windparks besitzt wegen der Nähe zur Autobahn 33 keine besondere Funktion für die Erholung. Die Sichtbeziehungen zu der Anlage bzw. dem Windpark und auch der Anlagenlärm sind geeignet, die Erholungsfunktion zu beeinträchtigen, wobei letzterer vermutlich durch den Verkehrslärm überlagert wird.

#### Lichtimmissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

#### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch das Fundament der Windenergieanlage werden ca. 453 m<sup>2</sup> Fläche vollversiegelt. Zusätzlich kommt es im Bereich der Zuwegung und der Kranstellfläche zu einer dauerhaften Teilversiegelung von 3.207,3 m<sup>2</sup> Fläche. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen.

Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens von 500 m um die Windenergieanlage sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Die geplante Windenergieanlage liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- und keine Vogelschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Innerhalb des anzunehmenden Einwirkungsbereiches um die Windenergieanlage befinden sich keine Naturschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Für das weitere Umfeld des Vorhabens sind Vorkommen von insgesamt 48 planungsrelevanten Vogelarten dokumentiert. Davon gelten 15 Vogelarten (Baumfalke, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kranich, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Uhu, Weiß- und Schwarzstorch sowie Wespenbussard) nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) als „WEA-empfindlich“.

#### **Artbetrachtung**

Der Abstand der geplanten WEA zu dem in 2021 nachgewiesenen Revierstandort des **Uhus** betrug ca. 1.500 m. Hinzu kommt, dass lt. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG der Uhu nur dann kollisionsgefährdet ist, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Die Höhe der Rotorunterkante der hier geplanten WEA liegt bei rund 73 m. Aufgrund des Standortes der WEA im erweiterten Prüfbereich auf einer ebenen Hochfläche kann damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu ausgeschlossen werden.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des **Rotmilans**. Der nächstgelegene Brutnachweis befindet sich in den letzten Jahren ca. 2,8 km südwestlich der geplanten WEA innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereiches (1.200 m – 3.500 m).

Nach den Maßstäben des Artenschutzleitfadens NRW ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der die o.g. Brutplätze nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht. Anhaltspunkte, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer

Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist, liegen nicht vor. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Hinweise auf ein Schlafplatzgeschehen im Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Das Vorhabengebiet zählt nach LANUV zum Schwerpunktvorkommen **Schwarzstorch**. Der Schwarzstorch wurde aktuell nicht festgestellt - zuletzt 2018 von NZO (2018). Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG sind deshalb aus gutachtlicher Sicht nicht zu erwarten.

Die **Waldschnepe** wird im aktuellen Artenschutzleitfaden nicht mehr als WEA-empfindliche Art geführt. Artbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler und Weißstorch** sind aufgrund ihrer Seltenheit nur als sporadische Nahrungsgäste im Vorhabengebiet einzustufen. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist davon auszugehen, dass dieses Tötungsrisiko für diese Arten nicht als signifikant erhöht gelten kann.

Aus der Artengruppe der **Fledermäuse** unterliegen insbesondere die WEA-empfindlichen Arten Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus betriebsbedingt einem Kollisionsrisiko, das im Einzelfall signifikant erhöht sein kann. Standortbezogene Untersuchungen die eine abschließende Bewertung zulassen würden, liegen nicht vor.

### Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Der Umkreis der 15-fachen-Anlagenhöhe um den geplanten Anlagenstandort umfasst die Landschaft der Paderborner Hochfläche, unterteilt in verschiedene Bereiche (offene Agrarlandschaft, Bachtal und Wald). Die geplante Anlage liegt räumlich zwischen Borchen im Norden, Etteln im Osten, Haaren im Süden und Niederntudorf im Westen. Die Umgebung ist maßgeblich geprägt durch ackerbauliche Nutzung sowie die Bundesautobahn A 33. Im Süden und Westen grenzen großflächige zusammenhängende Waldstrukturen an.

Die geplante Windenergieanlage liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit der Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche (LB-IV-033-A). Weiterhin befinden sich die Landschaftsbildeinheiten LB-IV-033-B3 (Altenauaue mit Nebenbächen) und LB-IV-033-W (Wälder der Paderborner Hochfläche) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Als Vorbelastungen der Landschaft werden die Bundesautobahn A 33 sowie die genehmigten Windenergieanlagen nördlich des geplanten Anlagenstandortes angesehen.

Der geplante Anlagenstandort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Büren“.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage befinden sich keine Naturdenkmäler.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Nördlich und östlich des geplanten Anlagenstandortes befinden sich im Einwirkungsbereich der WEA die Alleen „Ahornallee an der K 22 südwestlich von Etteln“ (AL-PB-0121) sowie die „Gemischte Allee an der L 818 bei Hummelstock“ (AL-PB-0122). Eine Betroffenheit der beiden Alleen ist nicht ersichtlich.

## **Schutzgüter Fläche und Boden**

### Fläche und Boden

Für die Anlage werden für Fundament, Stellflächen und Zufahrten ca. 3.207 m<sup>2</sup> voll- bzw. teilversiegelt.

Im Bereich der Vollversiegelung kommt es zu einem vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Auch bei den teilversiegelten Flächen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung. Montage- und Lagerflächen werden nur temporär in Anspruch genommen und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Auch durch den Einsatz von Baumaschinen kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Zudem kann es grundsätzlich während Bau- (z.B. durch Baustellenfahrzeuge) und Betriebsphase (z.B. durch Havarien) zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

### Wasser

Der Standorte befindet sich nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten, das nächstgelegene ist ca. 5,5 km entfernt. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Altenau“ befindet sich ca. 1,6 km östlich, ebenso stellt die Altenau das nächstgelegene Oberflächengewässer dar.

Aufgrund der Entfernungen zu den vorgenannten Gebieten sind Auswirkungen hierauf durch die geplante Anlage jedoch nicht zu erwarten.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell durch austretende Betriebsstoffe, insbesondere der Baustellenfahrzeuge, möglich. Durch die geplanten relativ kleinräumigen Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, wohl aber die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Darüber hinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

## **Schutzgut Luft und Klima**

Durch die Voll- und Teilversiegelung von Flächen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellt der Mast kein Hindernis dar. Stäube und Abgase (Baustellenfahrzeuge) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlage auf. Während der Betriebsphase entstehen keine Luftschadstoffe und/oder Klimagase.

Bedingt durch die Rotorbewegungen und die damit einhergehende Vermischung von Luftmassen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas im Bereich der Standorte.

## **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf Baudenkmale, bei denen es sich überwiegend um kleinere ohne Fernwirkung wie z.B: Bildstöcke und Wegekreuze handelt, kann aufgrund der Entfernung von mind. 2 km ausgeschlossen werden.

Allerdings befindet sich der Standort innerhalb eines Bodendenkmals (Grabhügelgruppe). Es ist daher naheliegend, dass es durch bauliche Eingriffe in diesem Bereich zu Auswirkungen auf das Bodendenkmal kommen wird. Dies wird in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie überhaupt nicht erwähnt, war jedoch im Rahmen der UVP-Vorprüfung dieses Vorhabens bereits einer der Gründe, hier eine UVP-Pflicht festzustellen. Auch Einwendungen weisen auf die Hügelgräber hin.

Die beantragte Anlage führt zudem zu Turbulenzbelastungen benachbarter Windenergieanlagen.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass die unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits, wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromprodukten, auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

### **Vom Antragsteller vorgesehene Vermeidungs-/ Minimierungs-/ Ausgleichsmaßnahmen**

- Bauzeitenregelung/ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring
- Ersatzgeldzahlung als Kompensation für Eingriff in Landschaftsbild
- Anlage einer extensiven Grünlandfläche zur Kompensation des Eingriffs
- Schattenwurfabschaltungen
- Reduzierung der Lärmbelastung durch Nutzung schalloptimierten Betriebes zur Nachtzeit
- Minimierung der Gefährdung durch Eiswurf durch Nutzung Eiserkennungssystem und automatische Abschaltung

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit**

##### Lärm:

Durch den in der Genehmigung festzuschreibenden leistungsreduzierten Betriebsmodus zur Nachtzeit ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat nach den fachgesetzlichen Maßstäben zu erfolgen. Danach sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von bis zu 1dB(A) zulässig, wobei von einer Rundungsregel Gebrauch gemacht werden darf. Nach diesem Maßstab führt der Betrieb der Anlage nicht zu unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. Daher kann hier nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als

300 m. Da die hier geplante Anlage diesen Abstand deutlich überschreitet, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

#### Schattenwurf:

Durch Schattenwurfabschaltung wird sichergestellt, dass von der neuen Anlage kein weiterer Schattenwurf an den umliegenden Wohnhäusern verursacht wird. Insoweit werden die Auswirkungen als nicht erheblich beurteilt.

#### Optisch bedrängende Wirkung

Da hier aufgrund des Abstandes zu den nächstgelegenen Wohnhäusern keine solche Auswirkung hervorgerufen wird, erübrigt sich eine Bewertung.

#### Unfallgefahr

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Der beantragte Anlagentyp verfügt über ein System zur Erkennung von Eisansatz. Wird ein solcher detektiert, schaltet die Anlage automatisch ab, wodurch ein Herumschleudern von Eisstücken wirksam vermieden wird. Bzgl. des Risikos durch Eisfall hat die Antragstellerin eine standortspezifische Risikoanalyse vorgelegt, die darlegt, dass sich das Risiko auch ohne weitere Maßnahmen im tolerierbaren Bereich befindet. Die Unfallgefahr wird daher als nicht erheblich bewertet.

#### Erholung

Aufgrund der Lage des Standortes in der Nähe der Autobahn und der damit verbundenen geringen Eignung des Bereichs für die Erholung werden die Auswirkungen dahingehend als gering bewertet.

#### Lichtimmissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Die Belästigungen werden daher als nicht erheblich bewertet.

### **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### Tiere

Durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage können Beeinträchtigungen von Fledermäusen sowie Vögeln nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Daher wurden entsprechende Maßnahmen formuliert. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen führen die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlage zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Tierarten. Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlage werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslösen.

#### Pflanzen

Durch das geplante Vorhaben werden vorwiegend Biotope mit geringer ökologischer Wertigkeit zerstört bzw. verändert. Der Flächenbedarf wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen. Die Kompensation erfolgt durch die Entwicklung eines Extensivgrünlandes. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

### Biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet zeigt eine für landwirtschaftlich genutzte Bereiche typisch ausgebildete Biodiversität. Landwirtschaftlich genutzte Flächen prägen das Untersuchungsgebiet und die Umgebung. Nadelwald- und Laubwaldstrukturen und sonstige Gebüschstrukturen tragen zur Erhöhung der Biodiversität der Umgebung bei. Das Arteninventar ist für das intensiv landwirtschaftlich geprägte Untersuchungsgebiet als durchschnittlich einzustufen. Die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf die biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz nicht als erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt.

### Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Der Anteil der neu versiegelten Fläche an der verbleibenden Freifläche innerhalb des Windparks ist gering, so dass die diesbezüglichen Auswirkungen nicht als erheblich beurteilt werden.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Umfeld der Anlage weiter erfüllt werden.

Die Gefahr von Bodenverunreinigung während der Betriebsphase aber auch während der Bau- bzw. Abbauphase ist bei den einzuhaltenden Standards gering. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden werden daher als nicht erheblich bewertet.

Da das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser im nächsten Umfeld wieder versickern kann ist keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten. Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

### Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die landschaftsbezogene Erholung werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft. Weite Teile des Untersuchungsgebietes sind bereits durch die Windenergienutzung vorbelastet. Als weitere maßgebliche anthropogene Vorbelastung ist die westlich der WEA verlaufende Autobahn A 33 anzusehen. Zudem ist ein Großteil des Untersuchungsgebietes bewaldet und insofern gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild relativ unempfindlich, da die Anlage in weiten Teilen der sie umgebenden Landschaft nicht sichtbar ist. Nicht zuletzt ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens die zeitliche Befristung der Beeinträchtigung durch die Windenergieanlage zu berücksichtigen. Nach einem Betriebszeitraum von ca. 20 Jahren wird die Windenergieanlage zurückgebaut. Die visuellen und akustischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung fallen dann weg, sodass von einer guten Wiederherstellbarkeit des Schutzgutes Landschaft auszugehen ist. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung wurde gemäß Windenergie-Erlass NRW ein Ersatzgeld ermittelt.

### Schutzgüter Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Bau-/Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich bewertet werden.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlage verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus diesen Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter**

Es sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter von der geplanten Windenergieanlage zu erwarten.

Durch das zum Antrag vorgelegte Gutachten zur Standorteignung hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass der Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen sektoriellen Abschaltungen nicht zu unzulässigen Turbulenzbelastungen benachbarter Anlagen führt. Die Auswirkungen können deshalb als nicht erheblich bewertet werden.

Daher werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet.

Im Zuge der Antragstellung wurde eine archäologische Sachstandsanalyse durchgeführt. Der LWL-Archäologie für Westfalen und die Gemeinde Borchen als zuständige untere Denkmalbehörde haben eine Baufreigabe erteilt.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/ Vorgeschlagene Maßnahmen**

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass die unter dem Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, erfassten Aspekte des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant sind.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits, wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromprodukten, auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird

im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 84.610,20 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 2.056 m<sup>2</sup>. Das Biotopwertdefizit wird durch eine Realkompensation ausgeglichen.

### **Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung**

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigung aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

### **Entscheidung über Einwendungen**

Zu dem geplanten Vorhaben sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vier Einwendungen innerhalb der Frist vorgebracht worden.

#### **Natur- und Landschaftsschutz**

Eine der Einwender(innen) erhebt Bedenken bezüglich einer möglichen Zerstörung des Landschaftsbildes durch den Bau der Windenergieanlage.

Die geplante Anlage liegt räumlich zwischen Borcheln im Norden, Etteln im Nordosten, Helmern im Süden und Niederntudorf im Nordwesten. Die Umgebung ist maßgeblich geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Westlich verläuft die Bundesautobahn A 33. Im Süden und Westen grenzen großflächige zusammenhängende Waldstrukturen an das Offenland.

Die geplante Windenergieanlage liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit der Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche (LB-IV-033-A). Weiterhin befinden sich die Landschaftsbildeinheiten LB-IV-033-B3 (Altenauae mit Nebenbächen), LB-IV-033-W (Wälder der Paderborner Hochfläche) und LB-IV-033-WB2 (Oberes Altenautal und Sauertal mit angrenzenden Hangbereichen) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Als Vorbelastungen der Landschaft werden die Bundesautobahn A 33 sowie die genehmigten Windenergieanlagen nordwestlich des geplanten Anlagenstandortes angesehen.

Es sind keine Biosphärenreservate, keine Naturdenkmäler und keine geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

Der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

#### **Artenschutz**

Die Einwender(innen) befürchten eine Gefährdung der heimischen Tier- und Vogelwelt, insbesondere für Rotmilan, Wiesenweihe, Wachteln, Wespenbussard und Fledermäuse.

Hinsichtlich möglicher Gefährdungen von geschützten Vogelarten wurden die eingereichten Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde inhaltlich hinsichtlich der vorliegenden Daten und der daraus gezogenen Schlussfolgerungen überprüft.

Im Ergebnis wurden für den Artenschutz notwendige Vermeidungsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechen dem derzeit geltenden Leitfadens und sind daher nicht zu beanstanden.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Aufwirkungen können durch die Maßnahmen ausgeschlossen werden.

### Optisch bedrängende Wirkung

Die Einwender(innen) machen geltend, dass durch die geplante Anlage eine optisch bedrängende Wirkung sowie eine Umzingelung von Windrädern entstehen würden.

Eine optisch bedrängende Wirkung liegt in der Regel nicht vor, wenn die Anlagen von den entsprechenden Wohngebäuden weiter als die zweifache Anlagenhöhe entfernt liegen. Innerhalb dieses Radius liegen keine baulichen Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, sodass eine optisch bedrängende Wirkung nicht besteht.

Eine weitere Verschärfung der Umfassungswirkung für den Ortsteil Etteln tritt nicht ein. Im Regionalplan wird das Kriterium Umfassung berücksichtigt, ausweislich der Stellungnahme der Bez.Reg. wird aber lediglich der Abstand zu BSN Flächen als Kriterium aufgeführt.

### Schall und Infraschall

Die Einwender(innen) kritisieren, dass die Belästigung durch die Anlagen durch Schall steigen würde und zudem Infraschall von den Anlagen ausgeht. Dies würde zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

In der seitens der Antragstellerin vorgelegten Schallimmissionsprognose wurden als Immissionspunkte alle naheliegenden Wohnbebauungen im Umfeld der antragsgegenständlichen Windenergieanlage berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde innerhalb der Schallimmissionsprognose festgestellt, dass es unter Einhaltung der dargestellten Betriebsbedingungen im Tages- und Nachtzeitraum zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Immissionswerte der TA Lärm kommt.

Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass durch den Bau und Betrieb der Anlage gesundheitliche Auswirkungen durch Infraschall zu befürchten sind. Tieffrequenter Schall (Infraschall) durch Windenergieanlagen in der von der TA-Lärm immissionsrechtlich vorgegebenen Entfernung zur Wohnbebauung liegt unterhalb der Wahrnehmungs- und damit der Wirkungsschwelle (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom

06.07.2015, 8 S 534/15). Nach derzeitigem Kenntnisstand konnte bislang kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die bestehenden Regelwerke dem Vorsorgeprinzip hinreichend Rechnung getragen hat. Mögliche Gesundheitsschäden durch den Betrieb der beantragten Anlage sind nicht anzunehmen. Die ständige und durchgehende Rechtsprechung hat diesbezüglich den laufenden wissenschaftlichen Diskurs zur Kenntnis genommen und in ihre Feststellung einbezogen.

### Schattenwurf

Die Einwender(innen) gehen davon aus, dass der Schlagschattenwurf deutlich zunehmen wird und die Beeinträchtigung über einen längeren Zeitraum als bisher erfolgen wird.

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Bei der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt.

Um an den relevanten Immissionspunkten sicherzustellen, dass die zulässige Beschattungsdauer nicht überschritten wird, wurde die Antragstellerin zur Ausrüstung der Windenergieanlagen mit einer Schattenwurfabschaltung verpflichtet. Unter Berücksichtigung der Abschaltungen auf die umliegenden Immissionsorte werden die Richtwerte von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen Windenergieanlage eingehalten. Den Einwendungen wurde insoweit Rechnung getragen.

### Nachtbeleuchtung

Die Einwender(innen) befürchten schädliche Einflüsse auf die Gesundheit durch die Nachtbeleuchtung der Anlage.

Die Nachtkennzeichnung der Anlage als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

### Umwelt-/ Grundwassergefährdung

Von den Einwender(innen) wird eine Gefährdung der Umwelt und des Grundwassers durch die genehmigte Windenergieanlage befürchtet.

Durch Aufnahme entsprechender Auflagen zum Schutz des Bodens und des Wassers sind keine schädlichen Einflüsse zu erwarten.

Die übrigen Einwendungen sind entweder bereits im oberen Teil erläutert worden, sind lediglich allgemein und nicht substantiiert dargelegt oder es handelt sich nicht um entscheidungserhebliche Umstände.

### Fazit

Im Ergebnis sind die Einwendungen im Antragsverfahren der Öko Power GbR hinsichtlich der geplanten Windenergieanlage, sofern ihnen nicht in dieser Genehmigung durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen wurde, zurückzuweisen.

### **V. VERWALTUNGSGEBÜHR**

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

### **VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Bröckling

## VII. HINWEISE

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

### Hinweise aus dem Baurecht

#### *Allgemeine Hinweise aus dem Baurecht*

7. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
8. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

9. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Anzeige der Inbetriebnahme einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
10. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
11. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (siehe nachfolgende Tabelle)

Windkraftanlagen-Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
V 172	40932-23	Etteln	2	37
		Etteln	2	38
		Etteln	2	39
		Etteln	2	40

#### *Turbulenzen*

12. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
13. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

#### *Brandschutz*

14. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.  
Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer

Zahlenkombination z.B. „PB\_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: LueckenS@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-115) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

#### *Eiswurf / Eisfall*

15. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
16. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt. Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.  
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

#### Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

##### *Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz*

17. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

##### *Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung*

18. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

#### Hinweise aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

##### *Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde*

19. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.

20. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

*Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde*

21. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
22. Der Umgang mit mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen wassergefährdenden Stoffen in oberirdischen Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten oder in unterirdischen Anlagen fällt unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung (vgl. § 1 Abs. 3 AwSV). Die Anforderungen der AwSV sind vom Betreiber eigenverantwortlich einzuhalten.
23. Für Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs der AwSV (z. B. unterhalb der Bagatell-grenzen nach § 1 Abs. 3 AwSV) sind der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 – WHG) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG eigenverantwortlich vom Betreiber einzuhalten bzw. umzusetzen.
24. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren (vgl. § 24 Abs. 1 AwSV).
25. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist (vgl. § 24 Abs. 2 AwSV).

Ansprechp.: Herr Gottlob (Tel.: 05251/308-6658)

## VIII. ANLAGEN

### 1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

#### Reg.-Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Antrag gem. § 4 BImSchG
2	Bauvorlagen
3	Kosten
4	Standort und Umgebung
5	Anlagenbeschreibung
6	Stoffe
7	Abfallmengen/-entsorgung
8	Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
10	Anlagensicherheit
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
12	Brandschutz
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
15	Typenprüfung

#### Gutachten:

- Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für Emissionen aus dem Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V-162 7.2 für den Standort Borchten-Etteln, Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr.: LaPh-2024-13, 29.02.2024
- Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Vestas V-162 7.2 für den Standort Borchten-Etteln, Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn, Berichtnr.: LaPh-2024-14, 01.03.2024
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Henglarn, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, Referenz-Nummer: 2022-L-027-P4-R0 – ungekürzte Fassung, 03.02.2023

- Artenschutzfachbeitrag (AFB Stufe II) nach § 44 BNatSchG, Brut- und Gastvögel zur Errichtung und zum geplanten Betrieb von bis zu 5 Windkraftanlagen (WEA Nr. 1-4 & 6) im Bereich Etteln – Henglarn, Gemeinde Borchten & Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn, Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, 07.03.2023 und 15.12.2023
- Umweltverträglichkeitsstudie, Gemeinde Borchten und Stadt Lichtenau, Errichtung von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Borchten und Stadt Lichtenau, Gemarkungen Etteln und Henglarn, ILB Planungsbüro Rinteln, Rinteln, 05.09.2023, Änderung 19.04.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V-162 mit 119 m Nabenhöhe, in Borchten-Etteln, Anwaltskanzlei Dr. Welsing, Borchten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V-150 mit 148 m Nabenhöhe, sowie drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-162 mit jeweils 169 m Nabenhöhe „Windpark Henglarn“, Anwaltskanzlei Dr. Welsing, Borchten

**Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:**

1. Die *Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung mit der Referenznummer I17-SE-2024-104, Revision 01, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 39 Seiten, am 24.05.2024 (Turbulenzgutachten)*
2. Das *generische Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage der Reihe En-Ventus, 21 Seiten, vom 31.05.2022, aufgestellt von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München*
3. Das *Gutachten zur Eisansatzerkennung durch das Ice Detection System BladeControl IceDetector BID mit der Bericht-Nr.: 75138 Rev. 6, erstellt von der DNV Renewables Certification, Hamburg, Germany, 5 Seiten, am 24.11.2022 in Verbindung mit dem Gutachten zur Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen mit der Bericht-Nr.: 75172 Rev. 6, erstellt von der DNV Renewables Certification, Hamburg, Germany, 7 Seiten, am 18.10.2021 in Verbindung mit dem Typenzertifikat zum Rotorblatt-Überwachungssystem BLADEcontrol Ice Detector (BID) mit der Zertifikatsnummer TC-DNV-SE-0439-04314-2, ausgestellt am 20.10.2022*
4. Das *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Henglarn mit der Referenznummer 2024-E-103-P4-R1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 02.07.2024, 41 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse)*
5. *Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 21-171, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 04.03.2024*

## 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVerwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
<b>ZustVU NRW</b>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)